

Stadtverordnetenbüro
Auskunft erteilt: Frau Allamode
Berliner Platz 1, 35390 Gießen

Telefon: 0641 306-1032
Telefax: 0641 306-2033
E-Mail: stadterordnetenbuero@giessen.de

Datum: 12.07.2016

Niederschrift

der 2. Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr
am Dienstag, dem 28.06.2016,
im Stadtverordnetensitzungssaal, Rathaus, Berliner Platz 1, 35390 Gießen.
Sitzungsdauer: 18:12 - 20:40 Uhr

Anwesende Ausschussmitglieder:

Stadtverordnete der SPD-Fraktion:

Herr Egon Fritz	Ausschussvorsitzender (bis TOP 2)	(bis 18:48 Uhr)
Herr Christian Heimbach		
Frau Ingrid Kaminski		(in Vertretung für Stv. Schmidt)

Stadtverordnete der CDU-Fraktion:

Herr Dr. Johannes Dittrich		
Frau Dorothe Küster	Ausschussvorsitzende (ab TOP 3)	

Stadtverordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Herr Dr. Markus Labasch		
Frau Dr. Bettina Speiser		(ab 18:35 Uhr)

Stadtverordnete der AfD-Fraktion:

Herr Thomas Biemer

Stadtverordnete der Gießener Linke-Fraktion:

Herr Michael Janitzki	(in Vertr. für Stv. Riedl)
-----------------------	----------------------------

Stadtverordnete der FW-Fraktion:

Herr Heiner Geißler

Stadtverordnete der FDP-Fraktion:

Herr Dr. Martin Preiß

Außerdem:

Frau Inge Bietz	SPD-Fraktion	(ab 18:48 Uhr in Vertr. für Stv. Fritz)
Herr Arno Enners	AfD-Fraktion	
Herr Sebastian Jung	AfD-Fraktion	
Frau Sandra Weegels	AfD-Fraktion	
Herr Dr. Klaus Dieter Greilich	FDP-Fraktion	(bis 18:51 Uhr)
Herr Thomas Jochimsthal	Fraktion PIR/BLG	

Vom Magistrat:

Frau Dietlind Grabe-Bolz	Oberbürgermeisterin	(ab 20:06 Uhr)
Frau Gerda Weigel-Greilich	Bürgermeisterin	

Von der Verwaltung:

Herr Ralf Pausch	Dezernat II	(bis 20:28 Uhr)
Herr Dietrich Metz	Leiter des Rechtsamtes	
Herr Dr. Holger Hölscher	Leiter des Stadtplanungsamtes	(bis 20:28 Uhr)
Herr Stephan Henrich	Stadtplanungsamt	(bis 20:28 Uhr)
Herr Horst-Friedhelm Skib	Stabsstelle Stadtentwicklung	(bis 20:28 Uhr)
Herr Michael Bassemir	Büro Bürgerbeteiligung und Lokale Agenda 21	

Vom Büro der Stadtverordnetenversammlung:

Frau Andrea Allamode	Schriftführerin
----------------------	-----------------

Gäste/Sachverständige:

Herr Andreas Leipert	St. Josefs Krankenhaus Balsesische Stiftung gemeinnützige GmbH	(ab 18:35 Uhr - 19:19 Uhr)
Herr Prof. Linus Hofrichter	sander.hofrichter architekten GmbH	(ab 18:35 Uhr - 19:19 Uhr)

Entschuldigt:

Herr Frank Schmidt	SPD-Fraktion
Herr Matthias Riedl	Fraktion Gießener Linke

Vorsitzender Fritz eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass der Ausschuss beschlussfähig ist. Gegen die Form und die Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben.

Stv. Heimbach, SPD-Fraktion, bittet den TOP 6 - *Anordnung der Umlegung „Schützenstraße Nordost“ Gl 05/21*, Antrag des Magistrats vom 09.06.2016, STV/0083/2016 - nach TOP 12

zu behandeln und beide Tagesordnungspunkte gemeinsam aufzurufen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Bürgermeisterin Weigel-Greilich bittet, die Vorlage „1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. GI 04/22 ‚Seltersberg‘ (2008); hier: Einleitungsbeschluss, Antrag des Magistrats vom 14.06.2016, STV/0120/2016“ in der Beratung zurück zu stellen, da die Rhön Klinikum AG als Betreiberin des Uni-Klinikums die Ausbaupläne in nächster Zeit konkretisieren werde.

Der Zurückstellung der Vorlage wird einstimmig zugestimmt.

Nachdem keine weiteren Änderungswünsche zur Tagesordnung vorgebracht werden, stellt **Vorsitzender** fest, dass die Tagesordnung in der geänderten Form beschlossen ist.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bürger/-innenfragestunde
- 1.1. Anfrage gem. § 31 GO des Herrn Baier vom 21.02.2016 - Ölbehälter an der Lahn - ANF/3176/2016
- 1.2. Anfrage gem. § 31 GO des Herrn Höll vom 03.06.2016 - Gehwegparken Anneröder Weg, Hasenpfad, Fußgängerampel - ANF/0097/2016
2. Wahl der/des Vorsitzenden
3. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden
4. Bürgeranträge / Bürgerschaftsversammlung zur Buslinie 1 in Kleinlinden STV/0009/2016
- Antrag des Magistrats vom 18.03.2016 -
- 4.1. Antrag an die Stadtverordnetenversammlung betr. Bürgeranträge zum Nahverkehrsplan STV/0068/2016
- Antrag des Ortsbeirates Kleinlinden vom 18.05.2016 -
5. Aufstellung eines Bebauungsplanes GI 01/42 "THM Campus Wiesenstraße" STV/0078/2016
- Antrag des Magistrats vom 30.05.2016 -

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 6. | 1. vorhabenbezogene Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. GI 01/23 „St. Josefs Krankenhaus“;
hier: Annahme- und Einleitungsbeschluss
- Antrag des Magistrats vom 13.06.2016 - | STV/0113/2016 |
| 7. | Bebauungsplan WI 06/05 „Marburger Straße West“, 1. Änderung (Umplanung der externen Ausgleichsflächen);
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss
- Antrag des Magistrats vom 13.06.2016 - | STV/0110/2016 |
| 8. | Vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes GI 04/27 „Bänninger-Gelände“;
hier: Annahme-, Einleitungs- und Entwurfsbeschluss sowie Durchführung der Offenlegung
- Antrag des Magistrats vom 13.06.2016 - | STV/0111/2016 |
| 9. | 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 71 „Östliche Hardt“ (Teilgebiet Ev. Krankenhaus);
hier: Einleitungsbeschluss
- Antrag des Magistrats vom 13.06.2016 - | STV/0114/2016 |
| 10. | Bebauungsplan GI 01/40 „Westanlage/Schanzenstraße“ (Teilgebiet I, Ecke Schanzenstraße/Bahnhofstraße);
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- Antrag des Magistrats vom 13.06.2016 - | STV/0116/2016 |
| 11. | Bebauungsplan Nr. GI 05/21 „Schützenstraße Nordost“;
hier: Entwurfsbeschluss zur Offenlage
- Antrag des Magistrats vom 13.06.2016 - | STV/0118/2016 |
| 12. | Anordnung der Umlegung "Schützenstraße Nordost" GI 05/21;
- Antrag des Magistrats vom 09.06.2016 - | STV/0083/2016 |
| 13. | 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. GI 04/22 „Seltersberg II“ (2008);
hier: Einleitungsbeschluss
- Antrag des Magistrats vom 14.06.2016 - | STV/0120/2016 |

- | | | |
|--------------|--|---------------|
| 14. | Errichtung eines Gefahrenabwehrzentrums,
Stolzenmorgen, 35394 Gießen;
hier: Ergebnis des nicht offenen interdisziplinären
Realisierungswettbewerbs
- Antrag des Magistrats vom 22.06.2016 - | STV/0139/2016 |
| 15. | Änderung der Zusatzbeschilderung zum Parkverbotschild
Nr. 283-30 vor der St. Albertus Kirche
- Antrag der AfD-Fraktion vom 16.06.2016 - | STV/0127/2016 |
| 16. | Baumkataster am Philosophikum II erstellen
- Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 20.06.2016 - | STV/0134/2016 |
| 17. | Verschiedenes | |
| 18. -
19. | Nicht öffentliche Sitzung | |
| 20. | Bekanntgabe der Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden
sind (§ 52 HGO) | |

Abwicklung der Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bürger/-innenfragestunde

1.1. Anfrage gem. § 31 GO des Herrn Baier vom 21.02.2016 - ANF/3176/2016 Ölbehälter an der Lahn -

Anfrage:

In meinen Schreiben vom 8 Februar hatte ich das Bauordnungsamt informiert das beim Restaurant neben der Lahnbrücke ein Behälter steht in dem sich Heizöl befindet. Um die Aufbauten, ein erweiterter Gastraum beheizen zu können, wurde eine Plattform auf die Treppe welche zur Lahn herunter führt errichtet. Auf dieser Plattform wurde ein Warmluftgebläse und daneben ein Behälter mit Heizöl aufgestellt. Die Antwort vom Bauordnungsamt überraschte mich schon, denn dort hieß es: Danke für Ihren Hinweis. Das Thema ist uns bekannt und die Konstruktion wird nach Angabe des Betreibers in Kürze komplett zurückgebaut werden. Kann der Betreiber hier selbst bestimmen wann die Anlage zurückgebaut wird. Darauf hin habe ich das Umweltamt, das Ordnungsamt die MWB und unsere Bürgermeisterin darüber Informiert.

Die Antwort unserer Bürgermeisterin hat mich auch Überrascht: Aufgrund Ihres per E-Mail eingegangenen Hinweises wurde der Betreiber des Restaurants aufgefordert, die

Aufbauten umgehend abzubauen. Der Vorgang wird unsererseits selbstverständlich kontrolliert.

Die Aufbauten wurden am 15 und 16 Februar zurückgebaut, der Behälter stand am 19 Februar noch auf der Treppe. Spielt man hier Russisch Roulette mit der Natur. Die Fragen bitte vorlesen und die Antworten möchte ich gerne schriftlich haben, danke im Voraus.

„Seit wann wusste das Bauordnungsamt von diesen Aufbauten und dem Ölbehälter auf der Treppe und was wurde unternommen?“

2. Frage: „Hatte der Behälter eine Zulassung zum aufbewahren von Heizöl? Wenn nein warum wurde nicht sofort gehandelt?“

3. Frage: „Wenn nach meinen Hinweis der Betreiber aufgefordert wurde die Anlage zurückzubauen stellt sich die Frage, warum wurde er nicht schon vorher zu Rückbau aufgefordert, da es ja schon vor meinen Hinweis bekannt war?“

Der Fragesteller ist nicht anwesend. Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Bürgermeisterin bereits mit Schreiben vom 15.03.2016 geantwortet hat. Er fügt hinzu, dass das Schreiben auch den Ausschussmitgliedern per E-Mail zur Kenntnis gegeben wurde. Da der Fragesteller nicht um eine mündliche Beantwortung gebeten habe, sei die Angelegenheit somit erledigt.

**1.2. Anfrage gem. § 31 GO des Herrn Höll vom 03.06.2016 - ANF/0097/2016
Gehwegparken Anneröder Weg, Hasenpfad,
Fußgängerampel -**

Anfrage:

„Wer ist für die Änderung des jahrelang zur Zufriedenheit aller praktizierten Parkens auf dem Gehweg zum Zwang auf der Straße zu parken und der längeren Wartezeit für Fußgänger nach Anforderung der Grünphase verantwortlich, einer in Sicht der Bewohner bürgerfeindlichen Maßnahme?“

Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich:

„Die Frage bezieht sich auf zwei unterschiedliche Sachverhalte:

a) Fußgängerampel in der Licher Straße in Höhe der Heinrich-Fourier-Straße

Die Fußgängerschutzanlage (FSA) ist mit den weiterführenden Anlagen stadteinwärts koordiniert und lief bisher mit einer Umlaufzeit von 100 Sekunden. Die auf den fließenden Verkehr ausgerichtete Schaltung dieser Ampel war Bestandteil der Planungen zum Ausbau der Licher Straße. Nach Abschluss der Baumaßnahme zeigte sich schnell die Problematik der für Fußgänger zu langen Wartezeiten. Eine Änderung der Schaltung hat sich jedoch aus verschiedenen Gründen (u. a. gab es Auseinandersetzungen mit der Herstellerfirma, die auch die Frage der Gewährleistung berührten) immer wieder verzögert und konnte erst in der letzten Woche umgesetzt

werden. Die FSA wurde aus der Koordinierung herausgenommen und die Umlaufzeit auf die Hälfte reduziert.

b) Parken auf dem Gehweg

Anders als vom Fragesteller angenommen wurde das Gehwegparken keineswegs zur Zufriedenheit aller Bewohner akzeptiert. Teilweise kam es zu Behinderungen berechtigter Nutzer (Kinderwagen, Rollator, auf dem Gehweg fahrende Kinder), teilweise wurden in den engeren Seitenstraßen Rettungsfahrzeuge an der Durchfahrt gehindert.

Die Stadtverwaltung erreichen immer wieder Beschwerden über zugeparkte Geh- und Radwege. Gerade Gehbehinderten und insbesondere Rollstuhlfahrern ist es oft nicht möglich, an den verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen vorbei zu kommen. Sie müssen dann auf die Fahrbahn ausweichen. Für Rollstuhlfahrer und Rollatornutzer kann dabei ein hoher Bordstein eine große oder sogar unüberwindbare Hürde darstellen. Durch ein einzelnes rücksichtslos abgestelltes Fahrzeug werden sie u. U. zu größeren Umwegen und unnötigen Straßenquerungen gezwungen.

Aber auch andere Personengruppen wie z. B. Eltern mit Kinderwagen weisen zu Recht darauf hin, dass die Nutzung der Gehwege vielfach nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist. Für Blinde mit Blindenstock stellen Fahrzeuge auf Gehwegen immer ein Problem dar, weil es dadurch keine klaren Führungskanten gibt.

Tatsächlich wurde das Gehwegparken in der Stadt Gießen in der Vergangenheit vielfach geduldet bzw. nicht geahndet. Dadurch, dass man über lange Zeit etwas nicht oder falsch gemacht hat, wird es jedoch weder richtig, noch erwächst daraus ein Gewohnheitsrecht.

Aufgrund der oben dargestellten wiederholten Beschwerden haben die Gießener Ordnungspolizei und die Straßenverkehrsbehörde bereits vor einiger Zeit damit begonnen, das Gehwegparken Straßenzug um Straßenzug zu beenden. Nach anfänglichen Protesten gegen die Ahndung des verbotenen Gehwegparkens gibt es mittlerweile auch vielfache Zustimmung. Es zeigt sich, dass nach einer gewissen Übergangszeit die Verkehrsteilnehmer Straße für Straße individuelle Lösungen finden. Insbesondere werden wieder vermehrt private Höfe und Einfahrten genutzt, aber auch im Straßenverlauf versetzt geparkt, so dass Rettungswege (und damit auch Wege für Müllabfuhr, Lkw etc.) frei bleiben. Nur vereinzelt musste die Straßenverkehrsbehörde zusätzlich ordnend mit Beschilderung und / oder Markierung eingreifen.

Nach § 2 Abs. 1 StVO müssen Fahrzeuge die Fahrbahn zu benutzen. Im Umkehrschluss ist das Befahren von Geh- oder Radwegen grundsätzlich untersagt. Verstöße hiergegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 49 Abs. 1 Ziffer 12 StVO). Von diesem grundsätzlichen Parkverbot auf Gehwegen können die Straßenverkehrsbehörden Ausnahmen zulassen. Nach der von der Straßenverkehrsbehörde verbindlich zu beachtenden ‚Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung‘ (VwV-StVO) der Bundesregierung darf das Parken auf Gehwegen nur zugelassen werden, wenn

- genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern - gegebenenfalls mit Kinderwagen - oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt,

- die Gehwege oder die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann,
- die Bordsteine ausreichend abgeschrägt und niedrig sind.

Sind die rechtlichen und baulichen Voraussetzungen des Gehwegparkens erfüllt, ist die Notwendigkeit zu prüfen. Die Existenz eines ausreichend breiten Gehweges rechtfertigt alleine noch kein Gehwegparken. Die Zulassung des Gehwegparkens ist dann kein geeignetes Mittel, wenn der Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Fußgänger keine grundlegende Verbesserung für den fließenden Verkehr gegenübersteht. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Straße so schmal ist, dass trotz Gehwegparkens kein unbehinderter Begegnungsverkehr möglich ist.“

1. Zusatzfrage: „Warum wurde nicht der individuellen Situation unter Einbeziehung der Bürger in den Entscheidungsprozess Rechnung getragen und die Strecke Anneröder Weg 24 - 28, bzw. andere Straßen der Stadt ausgenommen vom Zwang auf der Straße zu parken?“

Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich: *„Wie schon bei der Antwort auf die Hauptfrage dargestellt, ergibt sich der ‚Zwang‘, auf der Straße zu parken unmittelbar aus den Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Deren Umsetzung ist eine staatliche Aufgabe der Straßenverkehrsbehörden, die einem bürgerschaftlichen Entscheidungsprozess nicht zugänglich ist.“*

2. Zusatzfrage: „Können die Bürger bis zu einer einvernehmlichen Änderung der Satzung wieder auf den Gehwegen parken wie in den früheren Jahren, das ist der Wunsch der Anlieger siehe eingereichte Unterschriftenliste?!“

Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich: *„Wie bereits ausgeführt, ergibt sich das Verbot des Gehwegparkens unmittelbar aus der StVO und nicht aus einer städtischen Satzung.*

In den allermeisten Bereichen des Anneröder Viertels kann alleine schon wegen der bestehenden Gehwegbreiten das Gehwegparken nicht legalisiert werden. Es besteht auch kein Erfordernis hierzu, da durch die Durchsetzung des Verbotes keine (legalen) Stellflächen weggefallen sind. Die Umsetzung des Verbots des Gehwegparkens hat dazu geführt, dass schmale Straßen nun uneingeschränkt für Rettungsfahrzeuge nutzbar sind und die vorhandenen Gehwege nun bestimmungsgemäß genutzt werden können.“

2. Wahl der/des Vorsitzenden

Vorsitzender bittet um Vorschläge für die Wahl zur/zum Vorsitzenden des Ausschusses für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr.

Stv. Dr. Labasch, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, schlägt **Frau Dorothe Küster** vor.

Weitere Wahlvorschläge erfolgen nicht.

Gegen eine offene Wahl erhebt sich kein Widerspruch.

Beratungsergebnis:

Der Wahlvorschlag wird einstimmig beschlossen.

Stv. Küster erklärt, dass sie die Wahl annimmt. Weiter erklärt sie, dass sie ihr Mandat als stellv. Vorsitzende somit niederlegt.

Zeitgleich erklärt **Stv. Fritz**, dass er sein Mandat als Ausschussvorsitzender niederlegt.

3. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden

Vorsitzende bittet um Vorschläge für die Wahl zur/zum stellv. Vorsitzenden des Ausschusses für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr.

Die SPD-Fraktion schlägt **Herrn Dr. Markus Labasch** vor.

Weitere Wahlvorschläge erfolgen nicht.

Gegen eine offene Wahl erhebt sich kein Widerspruch.

Beratungsergebnis:

Der Wahlvorschlag wird einstimmig beschlossen.

Stv. Dr. Labasch erklärt, dass er die Wahl annimmt.

4. **Bürgeranträge / Bürgerversammlung zur Buslinie 1 STV/0009/2016** **in Kleinlinden** **- Antrag des Magistrats vom 18.03.2016 -**

Antrag:

„Der Magistrat wird beauftragt, bei der Fortschreibung des Gießener Nahverkehrsplans die vorgebrachten Argumente aus den Bürgeranträgen und der Bürgerversammlung zu berücksichtigen und abzuwägen.“

Die Tagesordnungspunkte 4. und 4.1. werden gemeinsam zur Beratung aufgerufen.

An der Diskussion beteiligen sich Stv. Dr. Greilich, Herr Metz (Rechtsamt) und Bürgermeisterin Weigel-Greilich.

Beratungsergebnis:

Mehrheitlich zugestimmt (Ja: SPD, CDU, GR, AfD, FW; Nein: FDP; StE: LINKE).

**4.1. Antrag an die Stadtverordnetenversammlung betr. STV/0068/2016
Bürgeranträge zum Nahverkehrsplan
- Antrag des Ortsbeirates Kleinlinden vom 18.05.2016 -**

Antrag:

„Der Magistrat wird beauftragt bei der Fortschreibung des Gießener Nahverkehrsplanes bezüglich des ÖPNV im Stadtteil Kleinlinden den Beschluss des Ortsbeirates Kleinlinden vom 17.09.2014 (DS OBR/2351/2014) und die Entscheidungen des Ortsbeirates Kleinlinden zu den Bürgeranträgen der Interessengemeinschaft Heide und obere Lützellindener Straße vom 23.07.2015 und zum Bürgerantrag der Interessengemeinschaft ‚Voller Erhalt der Bushaltestelle Brüder - Grimm - Schule‘ vom 18.11.2015 zur Grundlage seines Handelns zu machen.“

Begründung:

Seit vielen Jahren beschäftigt sich der Ortsbeirat Kleinlinden mit einem für alle beteiligten Bevölkerungsgruppen tragbaren Kompromiss bezüglich der Nutzung der Bushaltestelle Brüder – Grimm – Schule und hat dazu in seiner Sitzung am 17.09.2014 einen fundierten fraktionsübergreifenden Beschluss gefasst.

Die Entscheidungen des Ortsbeirates Kleinlinden zu den o. a. Bürgeranträgen basieren auf dieser Beschlussfassung vom 17.09.2014.

Leider hat der Magistrat diese Entscheidungen des Ortsbeirates bislang nicht umgesetzt.

Da der Magistrat nun angesichts der anstehenden erneuten Fortschreibung des Nahverkehrsplanes die Stadtverordnetenversammlung mit den Bürgeranträgen des Jahres 2015 befassen will, ist es aus Sicht des Ortsvorstehers unabdingbar, dass der Ortsbeirat über den Ortsvorsteher die Stadtverordnetenversammlung über seine Beschlusslage informiert und diese darum bittet, die Beschlusslage des Ortsbeirates Kleinlinden dem Magistrat als Grundlage seines diesbezüglichen Handelns anzuempfehlen.

Beratungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (Ja: AfD, FDP, FW, LINKE; Nein: SPD, CDU, GR).

5. **Aufstellung eines Bebauungsplanes GI 01/42 "THM Campus Wiesenstraße" STV/0078/2016**
- Antrag des Magistrats vom 30.05.2016 -

Antrag:

- „1. Für den in der Anlage 1 dargestellten Plangeltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.
2. Der Bebauungsplan ersetzt den rechtskräftigen Bebauungsplan G 44 ‚Moltkestraße-Ostanlage‘ in Teilen.
3. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Bürgermeisterin Weigel-Greilich erläutert kurz die Vorlage.

Während der Diskussion, an der sich die Stv. Dr. Dittrich, Janitzki und Dr. Labasch beteiligen, wird appelliert, das Thema Parkplätze im Auge zu behalten.

Bürgermeisterin Weigel-Greilich entgegnet, dass nach wie vor der Bau eines zweiten Parkdecks auf dem Parkplatz des Badezentrums eine Option sei.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

6. **1. vorhabenbezogene Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. GI 01/23 „St. Josefs Krankenhaus“; STV/0113/2016**
hier: Annahme- und Einleitungsbeschluss
- Antrag des Magistrats vom 13.06.2016 -

Antrag:

- „1. Der vom St. Josefs Krankenhaus mit dem anliegenden Schreiben beantragten vorhabenbezogenen 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. GI 01/23 ‚St. Josefs Krankenhaus‘ (Anlage 1) für eine Erweiterung des Krankenhauses wird gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt.
2. Für den in der Anlage 2 dargestellten Plangeltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. GI 01/23 ‚St. Josefs Krankenhaus‘ eingeleitet.
3. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Magistrat wird ermächtigt, die Offenlegung und die

Behördenbeteiligung ohne einen gesonderten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Herr Leipert, Geschäftsführer St.-Josefs Krankenhaus, und **Herr Prof. Hofrichter**, Architekt, erläutern die Pläne zur Erweiterung des Krankenhauses. Die Pläne sehen vor, den stationären Bereich am St. Josefs Krankenhaus zu konzentrieren. Das Ärztehaus an der Friedrichstraße solle von der Maßnahme dagegen nicht berührt werden. Vor allem die baulichen Strukturen der Krankenstationen und Funktionsabteilungen des Hauses 2 entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen eines Krankenhausbetriebes. Mit der Aufstockung und Erweiterung des St. Josefs Krankenhauses werde es möglich sein, Bettenkapazitäten von Haus 2 nach Haus 1 zu verlagern und einen einheitlichen Krankenhausbetrieb mit dann 270 Betten zu schaffen. Der Erweiterungsbau sei im südwestlichen Teil des Grundstücks des St. Josefs Krankenhauses vorgesehen und an den Bestand angebunden, wie Architekt Prof. Linus Hofrichter erläutert. Zusätzlich erfolgt die Aufstockung des Bestands- und Erweiterungsbaus um ein Geschoss. Der Ausbau werde die im Jahr 2014 an Haus 1 fertig gestellten Bereiche „sinnvoll integrieren“.

Schwerpunkte der Maßnahme werden die neue Intensivstation mit 16 Betten, die Zentrale Notaufnahme, die interdisziplinäre elektive Aufnahme, die Untersuchungs- und Behandlungsbereiche sowie die Zusammenführung und Neuordnung der Krankenstation sein. „Durch die Zusammenlegung und Konzentration beider Standorte kann eine kompakte und zukunftsfähige Krankenhausstruktur geschaffen werden, die die bisherige Doppelvorhaltung von Funktionsabteilungen überflüssig macht“, so Herr Leipert. Sowohl die Investitionskosten als auch die laufenden Ausgaben seien bei einem Betrieb an einem Standort deutlich geringer als an zwei Standorten. Aus diesem Grund habe auch die Landeskrankenhausplanung Hessen die Standortkonzentration begrüßt und gefordert.

Fragen der Stv. Janitzki, Dr. Preiß, Dr. Dittrich, Heimbach sowie Dr. Speiser werden von Herrn Leipert und Herrn Prof. Hofrichter beantwortet.

Beratungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt (Ja: SPD, CDU, GR, AfD, FW, FDP; StE: LINKE).

7. **Bebauungsplan WI 06/05 „Marburger Straße West“, 1. Änderung (Umplanung der externen Ausgleichsflächen); hier: Abwägung und Satzungsbeschluss - Antrag des Magistrats vom 13.06.2016 -** **STV/0110/2016**
-

Antrag:

„1. Die seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Anregungen wurden gemäß §§ 1 Abs. 5, 6 und 7 sowie 1a BauGB geprüft. Das in der Anlage 1 dargestellte Prüfergebnis wird beschlossen.

2. Die in Anlage 2 aufgeführten Änderung der planungsrechtlichen Festsetzung A I 4 und die Ergänzung der Kennzeichnungen und Hinweise (Ziffer II) werden gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 3 bis 6) wird beschlossen.

3. Der Magistrat wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

Bürgermeisterin Weigel-Greilich erläutert die Vorlage und beantwortet Fragen der Stv. Janitzki, Dr. Preiß und Dr. Labasch.

Beratungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt (Ja: SPD, CDU, GR, AfD, FW, FDP; StE: LINKE).

8. **Vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes GI 04/27 „Bänninger-Gelände“; hier: Annahme-, Einleitungs- und Entwurfsbeschluss sowie Durchführung der Offenlegung - Antrag des Magistrats vom 13.06.2016 -** **STV/0111/2016**
-

Antrag:

„1. Der von der ‚Boller und Bonn & Tatje GmbH und CO.KG‘, Homberg mit Schreiben vom 03.02.2016 beantragten vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes GI 04/27 ‚Bänninger-Gelände‘ (Anlage 1) wird gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt.

2. Für den in der Anlage 2 dargestellten Plangeltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes GI 04/27 ‚Bänninger-Gelände‘ eingeleitet.

3. Die in der Anlage 3 beigefügte vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans GI 04/27 ‚Bänninger-Gelände‘ sowie die eigenständigen, in den Bebauungsplan integrierten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (§ 81 Hessischen Bauordnung HBO) werden als Entwurf beschlossen.

Die Begründung zum Planentwurf wird beschlossen.

4. Auf der Grundlage dieses Beschlusses sind im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch/BauGB die Bekanntmachung sowie die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und parallele Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Beratungsergebnis:

Ohne Diskussion einstimmig zugestimmt (Ja: SPD, CDU, GR, FW, FDP; StE: AfD, LINKE).

9. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 71 „Östliche Hardt“ (Teilgebiet Ev. Krankenhaus);** **STV/0114/2016**
hier: Einleitungsbeschluss
- Antrag des Magistrats vom 13.06.2016 -
-

Antrag:

„1. Für den in der Anlage 1 dargestellten Plangeltungsbereich mit einer Teilfläche des Evangelischen Krankenhauses Mittelhessen/EKM wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch/BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 71 ‚Östliche Hardt‘ eingeleitet. Das Änderungsverfahren ersetzt im räumlichen Geltungsbereich die Festsetzungen der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes aus 2007.

2. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Magistrat wird ermächtigt, die Offenlegung und die Behördenbeteiligung ohne einen gesonderten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Beratungsergebnis: Ohne Diskussion einstimmig zugestimmt.

10. **Bebauungsplan GI 01/40 „Westanlage/Schanzenstraße“** **STV/0116/2016**
(Teilgebiet I, Ecke Schanzenstraße/Bahnhofstraße);
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- Antrag des Magistrats vom 13.06.2016 -
-

Antrag:

„1. Die seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Anregungen wurden gemäß §§ 1 Abs. 5, 6 und 7 sowie 1a BauGB geprüft. Das in der Anlage 1 dargestellte Prüfergebnis wird beschlossen.

2. Der Bebauungsplan GI 01/40 ‚Westanlage/Schanzenstraße‘ wird für sein Teilgebiet I an der Ecke Schanzenstraße/Bahnhofstraße, mit den Flurstücken in der

Gemarkung Gießen, Flur 1 Nrn. 884/1, 885, 886/3 und 888/6 (Anlage 2), mit seinen zeichnerischen und planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil A der textlichen Festsetzungen, Anlage 3) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 4) wird beschlossen.

3. Die eigenständigen, gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan integrierten bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Hessische Bauordnung/HBO (Teil B der textlichen Festsetzungen, Anlage 3) werden als Satzung beschlossen.

4. Der Magistrat wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

Bürgermeisterin Weigel-Greilich erläutert kurz die Vorlage.

An der Diskussion beteiligen sich die Stv. Janitzki, Heimbach und Dr. Speiser.

Beratungsergebnis:

Mehrheitlich zugestimmt (Ja: SPD, CDU, GR, AfD, FW, FDP; Nein: LINKE).

**11. Bebauungsplan Nr. GI 05/21 „Schützenstraße Nordost“; STV/0118/2016
hier: Entwurfsbeschluss zur Offenlage
- Antrag des Magistrats vom 13.06.2016 -**

Antrag:

„1. Der in der Anlage beigefügte Bebauungsplan Nr. GI 05/21 ‚Schützenstraße Nordost‘ sowie die eigenständigen, in den Bebauungsplan integrierten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (§ 81 Hessische Bauordnung HBO) werden als Entwurf beschlossen. Die Begründung zum Planentwurf wird beschlossen.

2. Auf der Grundlage dieses Beschlusses sind die Bekanntmachung sowie die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und parallele Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Die Tagesordnungspunkte 12 und 13 werden gemeinsam zur Beratung aufgerufen.

Stv. Janitzki, Fraktion Gießener Linke, äußert Kritik an der vorliegenden Planung, er merkt an „mitten in eine schöne Gartenlandschaft wird ein Baugebiet geschlagen“.

Herr Henrich, Stadtplanungsamt, entgegnet, die Stadt schöpfe angesichts der Nachfrage nach Wohnraum ihren Flächennutzungsplan derzeit vollends aus. Die Fläche hinter der Schützenstraße bezeichnet er als „Baulandreserve“.

An der Diskussion beteiligen sich zudem die Stv. Dr. Dittrich, Dr. Preiß und Bürgermeisterin Weigel-Greilich.

Beratungsergebnis:

Mehrheitlich zugestimmt (Ja: SPD, CDU, GR, AfD; Nein: LINKE; StE: FW, FDP).

**12. Anordnung der Umlegung "Schützenstraße Nordost" GI 05/21; STV/0083/2016
- Antrag des Magistrats vom 09.06.2016 -**

Antrag:

„Zur Umsetzung des Bebauungsplanes GI 05/21 ‚Schützenstraße Nordost‘ wird gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I, S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl I, S. 1548), für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GI 05/21 ‚Schützenstraße Nordost‘ die Umlegung nach den Maßgaben des §§ 45 ff. BauGB angeordnet.“

Beratungsergebnis:

Mehrheitlich zugestimmt (Ja: SPD, CDU, GR, AfD; Nein: LINKE, FW; StE: FDP).

**13. 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes STV/0120/2016
Nr. GI 04/22 „Seltersberg II“ (2008);
hier: Einleitungsbeschluss
- Antrag des Magistrats vom 14.06.2016 -**

Antrag:

- „1. Für den in der Anlage dargestellten räumlichen Plangeltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. GI 04/22 ‚Seltersberg II‘ (2008) eingeleitet.
2. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Beratungsergebnis: Zu Beginn der Sitzung in der Beratung zurückgestellt.

- 14. Errichtung eines Gefahrenabwehrzentrums, STV/0139/2016
Stolzenmorgen, 35394 Gießen;
hier: Ergebnis des nicht offenen interdisziplinären
Realisierungswettbewerbs
- Antrag des Magistrats vom 22.06.2016 -**
-

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Ergebnis des nicht offenen interdisziplinären Realisierungswettbewerbs und anschließendem Verhandlungsverfahren (VOF) und Magistratsbeschluss vom 20.06.2016 zum Gefahrenabwehrzentrum Gießen zur Kenntnis. Dies beinhaltet die Beauftragung der TRU Architekten (Berlin) für die Gebäudeplanung mit dem Büro Holzwarth Landschaftsarchitektur (Berlin) für die Planung der Außenanlagen, dem Büro Pichler Ingenieure GmbH (Berlin) für die Tragwerksplanung und der ARGE Kirchner Gebäudetechnik GmbH (Minden) für die Haustechnikplanung und dem Büro Schlegel & Reußwig GmbH (Lage) für die Planung der Elektrotechnik - im Weiteren als Bietergemeinschaft TRU Architekten bezeichnet - mit der Planung gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).“

An der Diskussion beteiligen sich die Stv. Geißler, Dr. Labasch, Herr Skib (Stabsstelle Stadtentwicklung) und Bürgermeisterin Weigel-Greilich.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

- 15. Änderung der Zusatzbeschilderung zum Parkverbotschild STV/0127/2016
Nr. 283-30 vor der St. Albertus Kirche
- Antrag der AfD-Fraktion vom 16.06.2016 -**
-

Antrag:

„Änderung der Zusatzbeschilderung zum Parkverbotschild Nr. 283-30 vor der St. Albertus Kirche, Nordanlage 45, 35390 Gießen.

Geändert werden soll die Zusatzbeschilderung von dem jetzigen ‚Mo-Sa‘ in ‚außer Sa zwischen 18-20 Uhr und Sonn- und Feiertage‘.“

Begründung:

Die jetzige Parkverbotsregelung hat keinen Sinn, da sie Kirchgängern an Sonntagen das Parken vor der Kirche erlaubt, aber an Feiertagen die nicht auf einen Sonntag fallen sowie während der regelmäßigen samstags abends stattfindenden Gottesdienste versagt.

Die Verkehrsbelastung in der Nordanlage ist an Feiertagen genauso niedrig wie an Sonntagen, auch an Samstagabenden ist sie nicht mehr nennenswert.

Die aktuelle Beschilderung stehen zu lassen und das verbotswidrige Parken sehenden Auges zu tolerieren, wäre Rechtsbeugung, es zu ahnden wäre alles andere als bürgerfreundlich.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, beantragen wir, die Beschilderung entsprechend unseres Vorschlages zu ändern.

Stv. Heimbach, SPD-Fraktion, regt an, **den Antrag wie folgt zu ändern:**

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten zu prüfen, welche Maßnahmen zur Parkregelung am Grundstück ‚Nordanlage 45/Albertuskirche‘ getroffen werden können, um den Gottesdienstzeiten der Kirchengemeinde Rechnung tragen zu können.“

Herr Enners erklärt für die AfD-Fraktion, dass sie die vorgeschlagene Änderung übernehmen.

Beratungsergebnis:

Geändert einstimmig zugestimmt (Ja: SPD, CDU, GR, AfD, FW, FDP; StE: LINKE).

**16. Baumkataster am Philosophikum II erstellen STV/0134/2016
- Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 20.06.2016 -**

Antrag:

- „1. Der Magistrat wird beauftragt ein Baumkataster für dem Baumbestand auf der Fläche des aufzustellenden Bebauungsplan GI04/30 ‚Philosophikum II‘ erstellen zu lassen.
2. BUND e.V. und/oder NABU e.V. werden durch den Magistrat gebeten die Erstellung des Baumkatasters zu begleiten.“

Begründung:

Etwa 5000m² Baumbestand sollen im Rahmen des Bebauungsplans der Justus-Liebig-Universität Gießen gerodet werden. Dies wird das Landschaftsbild im Quartier nachhaltig verändern und den Baumbestand maßgeblich reduzieren. Um einen Überblick über die zu fällenden Bäume zu erhalten, ist ein Baumkataster unerlässlich. Zumal sich auf der zu rodenden Fläche auch schützenswerter Baumbestand vermutet wird. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Wildtierbestände durch das Bauvorhaben möglicherweise nachteilig beeinträchtigt werden.

Stv. Janitzki, Fraktion Gießener Linke, trägt den Antrag und die Begründung vor.

An der kurzen Diskussion beteiligen sich die Stv. Dr. Labasch, Dr. Preiß, Janitzki und Bürgermeisterin Weigel-Greilich.

Beratungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (Ja: LINKE; Nein: SPD, CDU, GR, AfD, FW, FDP).

17. Verschiedenes

Vorsitzende teilt mit, dass die nächste Sitzung am 13.09.2016 stattfindet.

**18. - Nicht öffentliche Sitzung
19.**

20. Bekanntgabe der Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind (§ 52 HGO)

Vorsitzende erklärt, eine entsprechende Bekanntgabe werde in der Stadtverordnetensitzung erfolgen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt die **Vorsitzende** die Sitzung mit einem Dank für die Mitarbeit der Anwesenden.

DER VORSITZENDE:
(bis TOP 2)

(gez.) F r i t z

DIE VORSITZENDE:
(ab TOP 3)

(gez.) K ü s t e r

DIE SCHRIFTFÜHRERIN:

(gez.) A l l a m o d e